

# **1. Änderung der Satzung des Marktes Cadolzburg über Werbeanlagen (WaS)**

Der Markt Cadolzburg erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) Bay RS 2132-1-I, geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375), folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1)

Diese Satzung regelt das Verbot der Errichtung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

(2)

Dieser Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m an der Stätte der Leistung, in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten; in Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes gilt dies auch für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung den vorgenannten Baugebieten entsprechen; soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken.

(3)

Dieser Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen am Ort der Leistung, die nach einem ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate nicht öfter als zweimal im Jahr angebracht werden. Für den Außenbereich gilt dies nur soweit sie einem Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch dienen.

(4)

Anderslautende Regelungen für Teile des Gemeindegebiets in Satzungen nach dem Baugesetzbuch und Art. 81 BayBO bleiben unberührt.

## **§ 2 Unzulässigkeit von Werbeanlagen**

Unzulässig sind im gesamten Gemeindegebiet:

1.

Werbeanlagen in störender Häufung und Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken;

2. Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume;

3.

Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen.

(2) Zusätzlich gelten für Werbeanlagen in den nachstehend benannten Zonen folgende Regelungen:

1. An Baudenkmalern im Sinne des Art. 1 Abs. 1 DSchG und im denkmalrechtlichen Ensemble nach Art. 1 Abs. 3 DSchG mit dem erweiterten historischen Ortskernbereiches (vgl. Anlage Abgrenzungskarte, Zone 1), sind unzulässig:

- a) Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken,
- b) Fenster- und Schaufensterbeklebungen mit einem Beklebunganteil über 30 v.H. der Fensterfläche,
- c) Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden,
- d) Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von über 5,00 m über natürlichem Gelände im Mittel bei Geschosshöhen über 3,50 m - oder in der Fassade nicht ablesbarer Geschossigkeit,
- e) auf Dachflächen,
- f) hinterleuchtete Kästen, bedruckte Transparente, Textilien oder Netze - außer Markisen - an Gebäuden, an baulichen Anlagen, mit einer Größe über 1,00 m<sup>2</sup>;
- g) bedruckte oder beklebte Platten an Gebäuden,
- h) Ausleger/ Nasenschilder ab einer Größe von 0,70 m<sup>2</sup>,
- i) Werbeanlagen an Verteiler- und Schaltkästen,
- j) Werbung in grellen oder stechenden Farben,
- k) Videoinstallationen, projizierte Werbungen z.B. auf Fassaden oder Verkehrsflächen,
- l) Werbeanlagen mit Schall oder mit Untermalung von Schall (Sprache, Musik und sonstige Geräusche),
- m) bewegliche, sich drehende Werbeanlagen,
- n) Werbeanlagen mit blinkendem Licht,
- o) Fahnenmasten und Werbepylone, unabhängig von der Gesamthöhe,
- p) Werbeanlagen an Bauzäunen oder Baugerüsten, die mehr als 10% der Ansichtsfläche bedecken.

2. Entlang der Ortsdurchfahrt, Nürnberger Straße, Hindenburgstraße, dem Bereich um den Aussichtsturm, den Bereich Wachendorfer Straße, Obere Bahnhofstraße, Bahnhofplatz und dem Ortseingangsbereich Bauhof (vgl. Anlage Abgrenzungskarte, Zone 2) sind unzulässig:

- a) Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken,
- b) Fenster- und Schaufensterbeklebungen mit einem Beklebunganteil über 30 v.H. der Fensterfläche,
- c) Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden,
- d) Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von über 5,00 m über natürlichem Gelände im Mittel bei Geschosshöhen über 3,50 m - oder in der Fassade nicht ablesbarer Geschossigkeit,
- e) auf Dachflächen,
- f) hinterleuchtete Kästen, bedruckte Transparente, Textilien oder Netze - außer Markisen - an Gebäuden, an baulichen Anlagen, mit einer Größe über 2,0 m<sup>2</sup>,
- g) bedruckte oder beklebte Platten über 2,0 m<sup>2</sup> Größe an Gebäuden,
- h) Ausleger/ Nasenschilder ab einer Ansichtsfläche von 1,0 m<sup>2</sup> und über 75 cm Ausladung,
- i) Werbung in grellen oder stechenden Farben;
- j) Videoinstallationen, projizierte Werbungen z.B. auf Fassaden oder Verkehrsflächen,

- k) Werbeanlagen mit Schall oder mit Untermalung von Schall (Sprache, Musik und sonstige Geräusche),
- l) bewegliche, sich drehende Werbeanlagen
- m) Werbeanlagen mit blinkendem Licht,
- n) Fahnenmasten und Werbepylone, mit einer Höhe über 5,0 m
- o) Werbeanlagen an Bauzäunen oder Baugerüsten, die mehr als 10% der Ansichtsfläche bedecken.

### **§ 3 Ausnahmen**

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1.  
Werbeanlagen am Ort der Leistung an Gebäuden auch abweichend von § 2, wobei sich die Werbeanlage an die Gestaltung des Gebäudes und des baulichen Umfeldes anpassen muss.
2.  
Werbeanlagen, die der Bewerbung einer baulichen Anlage am Ort der Entstehung dieser baulichen Anlage (Bauwerbetafeln) mit einer Gesamthöhe von maximal 5,50 m und einer Ansichtsfläche bis zu 3,00 x 4,00 m in liegendem Format und einer Standdauer von bis zu einem Jahr.

### **§ 4 Abweichungen**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO zugelassen werden.

### **§ 5 Verfahren**

Für Werbeanlagen, die keiner Baugenehmigungspflicht unterliegen, die jedoch einer Ausnahme nach dieser Satzung bedürfen, ist ein schriftlicher Antrag an den Markt Cadolzburg zu richten. Der Antrag muss aussagekräftige Unterlagen über die geplante Werbeanlage, insbesondere einen Lageplan und vermaßte Ansichten, Schnitte der Werbeanlage, enthalten.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 unzulässige Werbeanlage errichtet.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Cadolzburg über Werbeanlagen (WaS) vom 22.12.2010 außer Kraft.

Cadolzburg, 22.02.2018

O b s t  
1. Bürgermeister